



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. September 1986 | Nummer 46

Geset. Nr.	Datum	Inhalt	Seite
203013	22. 8. 1986	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften	618
216	28. 8. 1986	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei kreisangehörigen Städten	623
223		Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 20. Juni 1986 (GV. NW. S. 529)	623
	24. 8. 1986	Verordnung zur Änderung zulassungsrechtlicher Vorschriften für das Wintersemester 1986/87	623

203013

**Verordnung
über die Ausbildung und Prüfung für Bewerber
der Laufbahn des höheren allgemeinen
Verwaltungsdienstes mit einem
abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-,
Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften**

Vom 22. August 1986

Auf Grund des § 16 des Landesbeamten gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 110), wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich und Einstellungsvoraussetzungen

(1) Diese Verordnung gilt für die Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften.

(2) In den Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer

1. die allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt,
2. am Tage der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf die für die Einstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe in § 6 Abs. 1 Satz 1 bis 3 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 30), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. November 1983 (GV. NW. S. 539), festgelegten Altersgrenzen um mindestens 2 1/2 Jahre unterschreitet oder wer die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 Satz 4 LVO erfüllt. Sofern ein Bewerber älter ist, darf er nur eingestellt werden, wenn für die spätere Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe eine Ausnahme von § 6 Abs. 1 LVO in Aussicht gestellt oder erteilt worden ist.
3. ein Studium der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften an einer Universität, einer technischen Hochschule oder einer anderen gleichstehenden Hochschule nach einer Regelstudienzeit von vier Jahren (§ 84 WissHG) mit einer Diplomprüfung oder einer gleichwertigen Hochschulprüfung erfolgreich abgeschlossen hat.
4. Grundkenntnisse des öffentlichen Rechts besitzt.

§ 2

Einstellungsverfahren

(1) Die Bewerbung um Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist an den Innenminister zu richten.

(2) Der Bewerbung sind beizufügen:

1. ein vom Bewerber selbst verfaßter und eigenhändig geschriebener ausführlicher Lebenslauf,
2. der Nachweis der Hochschulreife,
3. das Zeugnis über die Diplomprüfung oder eine gleichwertige Prüfung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3),
4. Bescheinigungen der Hochschule über die Vorlesungen, die der Bewerber belegt hat und über die Übungen und Seminare, an denen er teilgenommen hat,
5. Zeugnisse über die bisherigen Beschäftigungen,
6. zwei Lichtbilder aus neuester Zeit (4 x 6 cm).

(3) Der Einstellung geht ein Auswahlverfahren voraus. Ein Bewerber, der nach den Unterlagen die Voraussetzungen offenbar nicht erfüllt, nimmt am Auswahlverfahren nicht teil. Die Auswahlmethode regelt der Innenminister unter Berücksichtigung der in Wissenschaft und Praxis sich fortentwickelnden Erkenntnisse über Personalausleseverfahren. Die Auswahlmethode muß für Bewerber des selben Zulassungstermins gleich bleiben. Auf der Grundlage des Ergebnisses des Auswahlverfahrens entscheidet der Innenminister über die Einstellung.

(4) Vor der Einstellung hat der Bewerber

1. eine Geburtsurkunde vorzulegen,

2. ein amtsärztliches Zeugnis über seinen Gesundheitszustand und seine körperliche Eignung für den Verwaltungsdienst beizubringen,
3. eine Erklärung darüber, ob gegen ihn ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist oder innerhalb der letzten drei Jahre anhängig war, sowie
4. eine Erklärung darüber, ob er in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt, abzugeben,
5. ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ bei der für ihn zuständigen Meldestelle zu beantragen.

§ 3

Dienstverhältnis, Dienstbezeichnung

Der Bewerber wird in das Beamtenverhältnis auf Widerruf berufen und leistet den Dienst der Beamten. Er führt während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Referendar“.

II. Dauer und Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

§ 4

Ziel des Vorbereitungsdienstes

Im Vorbereitungsdienst soll der Referendar einen Einblick in die Aufgaben der Verwaltung gewinnen und auf der Grundlage seiner Vorbildung mit der Arbeitsweise der Verwaltung vertraut gemacht werden. Er soll sich die für einen Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes erforderlichen Kenntnisse des öffentlichen und privaten Rechts aneignen. Zugleich soll er lernen, selbstständig Verwaltungsentscheidungen zu treffen.

§ 5

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 30 Monate. Davon entfallen 27 Monate auf die Ausbildung, 3 Monate auf die Staatsprüfung. Die schriftlichen Prüfungen sollen bereits während der vorgesehenen Dauer des Vorbereitungsdienstes abgenommen werden, die mündliche Prüfung wird sobald wie möglich nach den schriftlichen Prüfungen abgeschlossen.

(2) Der Referendar wird ausgebildet

- | | |
|--|-----------|
| 1. in einem Einführungslehrgang | 2 Monate |
| 2. bei einem Regierungspräsidenten | 8 Monate |
| 3. bei einer Gemeinde oder einem Kreis | 5 Monate |
| 4. bei einer Behörde des Bundes oder der Länder, bei Gemeinden oder Gemeindeverbänden, bei einer sonstigen Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts, bei einer überstaatlichen Organisation oder bei einem Verband oder Unternehmen | 3 Monate |
| 5. bei der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer | 3 Monate |
| 6. in einem Großen Zwischenlehrgang | 1 Monat |
| 7. bei einem Verwaltungsgericht | 3 Monate |
| 8. in einem Abschlußlehrgang | 4 Monate. |

(3) Während der Ausbildung gemäß Absatz 2 Nr. 4 soll der Referendar seine praktische Ausbildung in einer nach den Erfordernissen der Einstellungsbehörde von ihm selbst bestimmten Richtung ergänzen und vertiefen. Auf Antrag kann die Einstellungsbehörde Inhaber des Magistergrades der Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer abweichend von Absatz 2 Nr. 5 einer praktischen Ausbildungsstation zuweisen; während dieser Zeit nimmt der Referendar an einer Arbeitsgemeinschaft beim Regierungspräsidenten teil.

(4) In besonderen Fällen können Reihenfolge und Dauer der Ausbildungsabschnitte geändert und die Dauer des Vorbereitungsdienstes verlängert werden.

§ 6

Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Innenminister leitet die Ausbildung des Referendars. Er bestellt bei den Regierungspräsidenten einen Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes zum Ausbildungsleiter.

(2) In den einzelnen Ausbildungsabschnitten hat sich der Referendar mit den Aufgaben und der Arbeitsweise seiner Ausbildungsstelle vertraut zu machen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, seine Ausbildung durch eigenverantwortliche und selbständige Tätigkeit zu fördern. Seine Fähigkeit zur schriftlichen und mündlichen Erörterung praktischer und wissenschaftlicher Fragen soll er durch die Abfassung von Gutachten und Entwürfen für Berichte, Entscheidungen und andere Maßnahmen sowie durch Teilnahme an Verhandlungen schulen.

(3) Während der praktischen Ausbildung nimmt der Referendar an den zur Erweiterung und Vertiefung seiner Kenntnisse und Fertigkeiten eingerichteten Arbeitsgemeinschaften und weiteren Lehrgängen (Zwischenlehrgängen) teil. Die Teilnahme geht jedem anderen Dienst vor. Die Arbeitsgemeinschaften werden von Beamten des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes, die vom Innenminister bestellt werden, geleitet.

(4) In den Arbeitsgemeinschaften fertigt der Referendar Aufsichtsarbeiten und hält Aktenvorträge. Während der Lehrgänge ist er verpflichtet, den Unterrichtsstoff nach Anweisung der Dozenten in Eigenarbeit vor- bzw. nachzubereiten.

(5) Der Referendar hat im Abschlußlehrgang sieben Aufsichtsarbeiten zu fertigen und einen Aktenvortrag zu halten. Erscheint ein Referendar ohne ausreichende Entschuldigung zu einer Aufsichtsarbeit oder zum Aktenvortrag nicht oder liefert er eine Aufsichtsarbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht ab, so erhält er hierfür die Note „ungenügend“. Liegt eine ausreichende Entschuldigung vor, so ist dem Referendar Gelegenheit zu geben, die fehlenden Aufsichtsarbeiten und/oder den Aktenvortrag nachzuholen. Ob eine ausreichende Entschuldigung vorliegt, entscheidet der Innenminister (Absatz 1 Satz 1).

§ 7

Schriftliche Arbeiten während der Ausbildung

(1) Der Referendar hat gegen Ende der in § 5 Abs. 2 Nrn. 2, 3 und 4 genannten Ausbildungsabschnitte je eine schriftliche Arbeit aus einem Fachgebiet der Ausbildungsstelle innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu fertigen.

(2) Die Arbeiten werden vom Leiter der Ausbildungsstelle oder einem von ihm Beauftragten im Benehmen mit dem Ausbildungsleiter ausgewählt und zugeteilt. Die Arbeiten sind von dem Leiter der Ausbildungsstelle oder dem von ihm Beauftragten zu beurteilen und mit einer der in § 19 Abs. 3 festgesetzten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Nach der Bewertung sind die Arbeiten mit dem Referendar zu besprechen.

§ 8

Beurteilungen

Jeder Ausbilder und jeder Arbeitsgemeinschaftsleiter hat die Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen und das dienstliche Verhalten des Referendars zu beurteilen und mit einer der in § 19 Abs. 3 festgesetzten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Mangelhafte oder ungenügende Leistungen rechtfertigen keine Maßnahmen nach § 5 Abs. 4.

§ 9

Erholungsurlaub

Der Erholungsurlaub ist während der Ausbildungsabschnitte nach § 5 Abs. 2 Nrn. 2, 3, 4 oder 7, nicht jedoch in den Zeiten von Zwischenlehrgängen (§ 6 Abs. 3) oder dem 6. bis 8. Ausbildungsmonat zu nehmen. Urlaub kann auf mehrere Ausbildungsabschnitte angerechnet werden.

III. Zweite Prüfung (Staatsprüfung)

§ 10

Zweck der Prüfung

Die Staatsprüfung dient der Feststellung, ob der Referendar nach seinen fachlichen und allgemeinen Kenntnissen und Fähigkeiten, nach seinem praktischen Geschick in der Erledigung der Geschäfte und nach dem Gesamtbild seiner Persönlichkeit die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzt.

§ 11

Vorstellung zur Prüfung

Nach Beendigung des letzten Ausbildungsabschnitts stellt der Innenminister den Referendar unter Beifügung der Personalakte dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Prüfung vor.

§ 12

Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung wird vor einem Prüfungsausschuß abgelegt. Der Ausschuß führt die Bezeichnung „Prüfungsausschuß für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst beim Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen“.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht jeweils aus fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Drei Mitglieder müssen die Befähigung für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst, zwei Mitglieder sollen besondere Kenntnisse und Erfahrungen auf wirtschafts-, verwaltungs- oder sozialwissenschaftlichem Gebiet besitzen.

(3) Der Innenminister beruft den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder, Vertreter sowie weitere Prüfer auf die Dauer von drei Jahren.

(4) Der Vorsitzende bestimmt die jeweilige Zusammensetzung des Prüfungsausschusses. Sofern nichts anderes bestimmt ist, ist er für alle Entscheidungen während des Prüfungsverfahrens zuständig.

(5) Die Prüfer sind in ihrer Prüftätigkeit unabhängig.

§ 13

Einteilung der Prüfung

Die Staatsprüfung besteht aus einer Hausarbeit, vier Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung.

§ 14

Hausarbeit

(1) Aus dem Aufgabengebiet einer der in § 5 Abs. 2 Nrn. 2 bis 4 bezeichneten Ausbildungsstellen hat der Referendar ein Gutachten zu erstellen und, soweit dies in Betracht kommt, den Entwurf für die weitere Verwaltungsmaßnahme zu fertigen.

(2) Die Aufgabe wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgewählt und zugeteilt.

(3) Die Arbeit ist innerhalb von vier Wochen nach der Aushändigung der Aufgabe dem Landesprüfungsamt für Verwaltungsaufbahn einzureichen; die Frist wird durch Aufgabe bei einem Postamt gewahrt. Der Referendar hat zu versichern, daß er die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt und sich dabei anderer als der von ihm angegebenen Hilfsmittel nicht bedient hat.

(4) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Arbeit ohne ausreichende Entschuldigung nicht oder nicht fristgerecht abgeliefert wird.

§ 15

Aufsichtsarbeiten

(1) Für jede der unter Aufsicht zu schreibenden Arbeiten stehen fünf Stunden zur Verfügung.

(2) An je einem Tag ist eine Aufgabe zu bearbeiten. Es sind zu fertigen:

1. zwei praktische Arbeiten aus dem Tätigkeitsbereich der allgemeinen öffentlichen Verwaltung, bei denen der Schwerpunkt in der Behandlung rechtlicher Probleme liegt. Eine dieser Aufgaben kann auch die privatrechtlichen Bezüge des Verwaltungshandelns enthalten,
2. eine Arbeit nach Wahl aus den Bereichen der automatischen Daten- und Informationsverarbeitung in der öffentlichen Verwaltung, der Verwaltungsorganisation oder der Planenden Verwaltung,
3. eine Arbeit aus dem Tätigkeitsbereich der allgemeinen öffentlichen Verwaltung, bei der der Schwerpunkt im Haushaltswesen oder der Finanzierung öffentlicher Aufgaben liegt.

Der Referendar hat vier Monate vor dem Ende der Ausbildung (§ 5 Abs. 1) dem Landesprüfungsamt für Verwaltungsaufbahn mitzuteilen, welchem der in Nummer 2

genannten Gebiete die Aufgabe entnommen werden soll. Unterläßt er diese Mitteilung, so trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Auswahl.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt die Aufgaben und bestimmt, welche Hilfsmittel bei der Anfertigung der Arbeiten benutzt werden dürfen. Die Aufgaben sollen möglichst auf Grund von Aktenauszügen aus der Verwaltungspraxis gestellt werden.

(4) Die Aufgaben sind getrennt in verschlossenen Umschlägen aufzubewahren und erst an den Prüfungstagen in Gegenwart der Referendare zu öffnen.

(5) Der aufsichtsführende Beamte fertigt eine Niederschrift an und vermerkt in ihr jede Unregelmäßigkeit. Er verzeichnet auf jeder Arbeit den Zeitpunkt des Beginns der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe. Die abgegebenen Arbeiten hat er in einem Umschlag zu verschließen und dem Vorsitzenden oder dem von diesem bezeichneten Mitglied des Prüfungsausschusses unmittelbar zu übersenden.

(6) Aufsichtsarbeiten, zu deren Anfertigung ein Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung nicht erscheint oder deren Lösung er ohne ausreichende Entschuldigung nicht abgibt, werden mit der Note „ungenügend“ und der Punktzahl 6 bewertet; bei zwei oder mehr aus diesen Gründen nicht erbrachten Lösungen gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(7) Bei ausreichender Entschuldigung oder bei Rücktritt mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses hat er in einem neu zu bestimmenden Termin alle Aufsichtsarbeiten erneut anzufertigen.

§ 16

Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder weiteren Prüfern (§ 12 Abs. 3) nacheinander in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge zu beurteilen und mit einer der in § 19 Abs. 3 bezeichneten Noten und Punktzahlen zu bewerten. Bei nicht einheitlicher Bewertung entscheidet der Vorsitzende oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses im Rahmen der abgegebenen Bewertungen.

(2) Dem Referendar sind auf Antrag die Noten der schriftlichen Prüfungsarbeiten mindestens zwei Wochen vor der mündlichen Prüfung bekanntzugeben.

§ 17

Mündliche Prüfung (Aktenvortrag und Prüfungsgespräch)

(1) In der Prüfung ist ein freier Vortrag aus Akten zu halten. Die Akten sind dem Referendar am dritten Werktag vor dem Prüfungstag zu übergeben. Der Referendar hat zu versichern, daß er den Vortrag ohne fremde Hilfe erarbeitet hat.

(2) Das Prüfungsgespräch erstreckt sich auf in § 15 Abs. 2 genannte Prüfungsgebiete, die vom Vorsitzenden ausgewählt werden, sowie auf Grundzüge des Staatsrechts und der Staatslehre.

(3) Das Prüfungsgespräch dauert für jeden Referendar in der Regel eine Stunde. Mehr als vier Referendare sollen nicht gleichzeitig geprüft werden. Die Prüfung ist durch eine angemessene Pause zu unterbrechen, wenn gleichzeitig mehr als zwei Referendare geprüft werden.

(4) Versäumt oder unterbricht der Referendar die mündliche Prüfung ohne ausreichende Entschuldigung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(5) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann dem Ausbildungsleiter und in besonderen Fällen auch anderen Personen gestatten, als Zuhörer an der mündlichen Prüfung teilzunehmen.

§ 18

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

(1) Referendare, die bei der Anfertigung einer schriftlichen Arbeit erheblich gegen die Ordnung verstoßen, kann der aufsichtsführende von der Fortsetzung dieser Arbeit ausschließen.

(2) Über die Teilnahme an der weiteren Prüfung nach einem Täuschungsversuch oder einem erheblichen Verstoß gegen die Ordnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, über sonstige Folgen entscheidet der Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß kann nach der Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen anordnen, die Prüfung für nicht bestanden erklären und auch den Referendar von der Wiederholung der Prüfung ausschließen.

(3) Hat der Referendar bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann das Landesprüfungsamt für Verwaltungsaufbahn auch nachträglich die Prüfung als nicht bestanden erklären, aber nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren nach dem Tage der mündlichen Prüfung.

§ 19

Prüfungsleistungen, Prüfungsergebnisse

(1) Die Entscheidungen über die mündlichen Prüfungsleistungen und über das Gesamtergebnis der Prüfung werden vom Prüfungsausschuß mit Stimmenmehrheit getroffen. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Der Punktwert für die Prüfungsnote wird errechnet, indem die Punktzahl der Bewertung

der praktischen häuslichen Arbeit	mit 30,0
jeder Aufsichtsarbeit	mit 7,5
des Vortrages nach Akten	mit 12,5
des Prüfungsgesprächs	mit 27,5

vervielfältigt und sodann die Summe durch Hundert geteilt wird.

(3) Die einzelnen Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten und Punktzahlen zu bewerten:

sehr gut	- eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	= 1 Punkt;
gut	- eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	= 2 Punkte;
befriedigend	- eine im allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung	= 3 Punkte;
ausreichend	- eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht	= 4 Punkte;
mangelhaft	- eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten	= 5 Punkte;
ungenügend	- eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten	= 6 Punkte.

Zwischennoten und Zahlenwerte zwischen den Punktzahlen dürfen nicht verwendet werden.

(4) Soweit Einzelbewertungen rechnerisch zu Gesamtbewertungen zusammengefaßt werden, entsprechen den ermittelten Punkten folgende Notenbezeichnungen:

1,00 bis 1,74 Punkte	sehr gut
1,75 bis 2,49 Punkte	gut
2,50 bis 3,24 Punkte	befriedigend
3,25 bis 4,00 Punkte	ausreichend
4,01 bis 5,00 Punkte	mangelhaft
5,01 bis 6,00 Punkte	ungenügend

(5) Wird das Gesamtergebnis der Prüfung mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

(6) Der Prüfungsausschuß kann bei der Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung den rechnerisch ermittelten Wert für die Gesamtnote um bis zu 0,33 Punkte verbessern, wenn dies auf Grund des Gesamteindrucks den Leistungsstand des Kandidaten besser kennzeichnet und die Abweichung auf das Bestehen keinen Einfluß hat.

§ 20

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Referendar die Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so darf sie einmal wiederholt werden. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Auf Vorschlag des Prüfungsausschusses bestimmt der Innenminister, für welche Zeit der Referendar in die Ausbildung zurückzuverweisen ist und in welchen Ausbildungsbereichen die Ausbildung wiederholt werden soll. Die weitere Ausbildung muß mindestens 6 Monate dauern und soll ein Jahr nicht übersteigen.

§ 21

Niederschrift über die Prüfung

(1) Über den Prüfungsgang ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden

1. die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
2. die Bewertung der schriftlichen Arbeiten,
3. die Gegenstände und die Einzelbewertungen der mündlichen Prüfung,
4. das abschließende Prüfungsergebnis,
5. die Entscheidung nach § 19 Abs. 6,
6. der Vorschlag des Prüfungsausschusses bei nicht bestandener Prüfung (§ 20 Abs. 2),
7. die Namen der nach § 17 Abs. 5 Satz 2 anwesenden Personen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 22

Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt dem Referendar im Anschluß an die mündliche Prüfung das Ergebnis der Prüfung bekannt. Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfling außerdem ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage.

(2) Dem Prüfling wird darüber hinaus eine schriftliche, mit Rechtsmittelbelehrung versehene Mitteilung über das Gesamtergebnis zugestellt, aus der sich auch die Einzelbewertungen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung ergeben.

(3) Während der Rechtsmittelfrist kann der Prüfling in die Niederschrift und in die schriftlichen Prüfungsarbeiten beim Landesprüfungsamt für Verwaltungslaufbahnen Einsicht nehmen.

§ 23

Beendigung des Beamtenverhältnisses, Berufsbezeichnung

(1) Das Beamtenverhältnis endet nach bestandener oder endgültig nicht bestandener Staatsprüfung mit Ablauf des Tages, an dem dem Referendar das Ergebnis der Prüfung bekanntgegeben wird (§ 22 Abs. 1 Satz 1). Der Vorbereitungsdienst gilt damit als abgeschlossen.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Assessor des Verwaltungsdienstes“ zu führen.

IV. Schlußvorschriften

§ 24

Inkrafttreten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1986 in Kraft.

(2) Die Ausbildung und Prüfung der vor dem 1. Januar 1986 in den Vorbereitungsdienst eingestellten Referendare richtet sich nach der auf Grund des § 228 LBG mit Ablauf des 31. Dezember 1985 außer Kraft getretenen Ausbildung- und Prüfungsordnung für die Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschaftswissenschaften oder der Sozialwissenschaften, VwVO v. 20. 2. 1974 (SMBI. NW. 203010).

Düsseldorf, den 22. August 1986

Für den Innenminister
Der Finanzminister
Posser

**Prüfungsausschuß für den höheren
allgemeinen Verwaltungsdienst beim Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Zeugnis

D..... Referendar

geboren am in

hat am

die in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Bewerber der Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes mit einem abgeschlossenen Studium der Wirtschafts-, Verwaltungs- oder Sozialwissenschaften vom vorgeschriebene

Staatsprüfung

bestanden.

Düsseldorf, den

(Siegel)

**Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses**

.....
(Name, Amtsbezeichnung)

216

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Zulassung von Jugendämtern
bei kreisangehörigen Städten**

Vom 28. August 1986

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1985 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), wird verordnet:

Artikel I

In § 1 der Verordnung über die Zulassung von Jugendämtern bei kreisangehörigen Städten vom 16. Juli 1984 (GV. NW. S. 463), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1986 (GV. NW. S. 540), wird nach dem Wort „Bad Oeynhausen“ das Wort „Bad Salzuflen“ und nach dem Wort „Bergisch Gladbach“ das Wort „Brühl“ eingefügt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1987 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. August 1986

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Heinemann

- GV. NW. 1986 S. 623.

223

Berichtigung

Betr.: Verordnung zur Änderung der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 20. Juni 1986 (GV. NW. S. 529)

Anlage 11 zu § 48 b LPO ist wie folgt zu berichtigen:

In Nummer 2 wird der erste Absatz Nummer 2.1, die bisherigen Nummern 2.1 bis 2.5 werden die Nummern 2.2 bis 2.6.

- GV. NW. 1986 S. 623.

**Verordnung
zur Änderung
zulassungsrechtlicher Vorschriften
für das Wintersemester 1986/87**

Vom 24. August 1986

Aufgrund der §§ 3 und 4, des § 6 Abs. 2 sowie des § 7 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW -

HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die von einem Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen erfaßten Studiengänge an den wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen für das Wintersemester 1986/87 vom 9. Juli 1986 (GV. NW. S. 571) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage 1 wird die für den Studiengang Biologie an der Universität Bielefeld ausgebrachte Zahl 136 durch die Zahl 133 ersetzt.
2. In der Anlage 1 wird die für den Studiengang Haus- halts- und Ernährungswissenschaft an der Universität Bonn ausgebrachte Zahl 161 durch die Zahl 178 ersetzt.
3. In der Anlage 2 wird die für den Studiengang Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft (Lehramt für die Sekundarstufe II) an der Universität Bonn ausgebrachte Zahl 33 durch die Zahl 35 ersetzt.

Artikel II

Die Verordnung über die Anordnung von örtlichen Zulassungsbeschränkungen für das Wintersemester 1986/87 vom 12. Juni 1986 (GV. NW. S. 517) wird wie folgt geändert:

1. Teil b) der Anlage wird durch die Anlage zu dieser Verordnung ersetzt. Anlage
2. In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„Der Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes im Studiengang Lebensmitteltechnologie (Lehramt für die Sekundarstufe II) muß abweichend von § 3 Abs. 1 Ver- gabeVO bis zum 30. September 1986 bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlußfrist).“ T.

Artikel III

Die Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Wintersemester 1986/87 vom 18. Juli 1986 (GV. NW. S. 588) wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender § 3 a eingefügt:
„Im Studiengang Lebensmitteltechnologie an der Uni- versität Bonn besteht in höheren Fachsemestern kein Studienangebot.“
2. Die in der Anlage für das 3. Fachsemester des Studien- gangs Biologie (Diplom) an der Universität Bielefeld ausgebrachte Zahl 127 wird durch die Zahl 125 ersetzt.

Artikel IV

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1986 in Kraft.

Düsseldorf, den 25. August 1986

Der Minister
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Anke Brunn

Anlage

b) für Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung
für das Lehramt für die Sekundarstufe II

Studiengang	Hochschule	
	Uni Bonn	Uni Köln
Chemie		13
Französisch		52
Germanistik		56
Italienisch		20
Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen		7
Sondererziehung und Rehabilitation der Gehörlosen		3
Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten		11
Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten		15
Sondererziehung und Rehabilitation der Schwerhörigen		4
Sozialwissenschaften		41
Spanisch		52
Spezielle Wirtschaftslehre		21
Wirtschaftswissenschaft		31
Lebensmitteltechnologie	20	

– GV. NW. 1986 S. 623.

Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzgl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-5359